

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 602 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Kurtaxengesetz 1993 und das Salzburger Ortstaxengesetz 2012 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. April 2015 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatter Abg. Mag. Scharfetter ruft den Tagesordnungspunkt auf und beschreibt den Inhalt der Regierungsvorlage, der in einer Änderung eines Befreiungstatbestandes im Kurtaxen- und im Ortstaxengesetz besteht. Es handle sich um eine Bestimmung, die Gäste wie Schulungs- oder Kongressteilnehmern, die sich aus beruflichen Gründen in der Unterkunft aufhalten, von der jeweiligen Abgabe ausnehme. Dies wurde 2012 über das Kriterium der Aufenthaltsdauer geregelt. Das Ergebnis sei gewesen, dass eine Unterbrechung des Aufenthalts, etwa bei Schichtarbeiten im Baubereich bewirkt habe, dass die notwendige Frist immer unterbrochen und damit trotz weit darüber hinaus gehender Gesamtaufenthaltsdauer nicht in einem Stück erreicht wurde. Daher solle der Ausnahmetatbestand nun so geregelt werden, dass eine kurzfristige Rückkehr an den Wohnort die Frist nicht unterbricht.

Abg. Schneglberger kündigt an, dass die SPÖ der Änderung zustimmen werde. Zum Ausnahmetatbestand in Ziffer 10 des derzeitigen § 2 Abs. 1, der Ausnahmen für schwer Geschädigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz regelt, merkt Abg. Schneglberger an, dass Neuzugänge nach diesen Gesetzen nach wie vor möglich seien und damit Ungleichheit gegenüber anderen Dauergeschädigten bestehe.

Abg. Rothenwänder hält die in der Regierungsvorlage vorgesehene Änderung der Ausnahmebestimmungen aufgrund des touristischen Verdienstentganges, der durch Großbaustellen in touristischen Gebieten auftrete, für gerechtfertigt und kündigt die Zustimmung der FPÖ an.

Abg. Scheinast stellt allgemein die Frage, was eine Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung mit den von Kriegsopferversorgungs- und Heeresversorgungsgesetz erfassten Personen bedeuten würde. Zusätzlich weist er auf den durch Parallelführung von Kur- und Ortstaxengesetz verursachten Mehraufwand hin.

Dr. Sieberer, Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, führt zur Frage hinsichtlich der Gleichbehandlung dauernd geschädigter Personen aus, dass eine historische Nachforschung nötig sei, wie diese Ausnahmen in den Erläuterungen begründet wurde, die Bestimmung befindet sich schon lange im Gesetz. Der Verdacht, dass eine grundrechtswidrige Ungleichbehandlung vorliegt, bestehe aber zurecht. Der landeslegistische Dienst werde einen entsprechenden Bericht an den Landtag erstellen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 602 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. April 2015

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Scharfetter eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 29. April 2015:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.